

Anpassung des Gestattungsvertrages für die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet von Winnenden

vom 14.12.2016

zwischen der

Stadt Winnenden

(nachfolgend „Stadt Winnenden“ genannt)

und der

Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

(nachfolgend „FWW“ genannt)

Artikel 1

In Nr. 9 Gestattungsentgelt

wird neu eingefügt:

(9.4) Das Gestattungsentgelt wird als Netto-Betrag zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistungen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die Leistungen aus diesem Vertrag von den Finanzbehörden als nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreite Leistung behandelt werden, machen die Vertragsparteien die Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG geltend.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die übrigen Regelungen des Vertrags bleiben unverändert bestehen.

Winnenden, den XX.XX.2022

Stadt Winnenden

Fernwärme Winnenden GmbH & Co. KG

Jürgen Haas

Bürgermeister

Ralf Tabellion / Stefan Schwarz

Geschäftsführer